S 4 RJ 259/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 259/97
Datum	28.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 668/99
Datum	01.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 28.09.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die WeitergewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit Ã¼ber den 30.04.1997 hinaus.

Der am 1942 geborene KlÃ¤ger hat nach seinen Angaben den Beruf eines Kfz-Mechanikers erlernt. Nach Abschluss der Lehre (1960) arbeitete er bis 1963 im Lehrbetrieb weiter. AnschlieÃ□end war er im Betrieb seines Vaters (Tankstelle, Zweirad- und Kfz-Reparaturbetrieb sowie MineralÃ¶llieferungsbetrieb), den im Jahre 1975 ein Bruder des KlÃ¤gers Ã¼bernahm, beschÃ¤ftigt. Seine TÃ¤tigkeit bestand im Reparieren von ZweirÃ¤dern und Kraftfahrzeugen, im Ausfahren von MineralÃ¶l und im Tankanlagenservice.

Am 12.05.1993 wurde beim KlÃ¤ger die Entfernung eines Vorhof-Myxoms (gutartige

Geschwulst aus Schleimgewebe) mit anschlieÃ□ender Defekt-Deckung mittels Patch-Plastik durchgefÃ¼hrt. Im AnschluÃ□ an den Entlassungsbericht der HÃ¶henklinik BischofsgrÃ¼n (Heilverfahren vom 08.03. bis 12.04.1995) bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 05.02.1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) fÃ¼r die Zeit vom 01.11.1995 bis 30.06.1997. Den dagegen erhobenen â□□ vom KlÃ¤ger nicht begrÃ¼ndeten â□□ Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 30.01.1997 zurÃ¼ck. Auf den im Klageverfahren (Az S 4 Ar 483/97) vor dem Sozialgericht WÃ¼rzburg (wegen Entziehung der Zeitrente) gestellten WeitergewÃ¤hrungsantrag (vgl Niederschrift vom 27.08.1997) lieÃ□ die Beklagte den KlÃ¤ger internistisch/kardiologisch durch Dr.F. (Gutachten vom 09.12.1997) und chirurgisch durch Dr.G. (Gutachten vom 27.01.1998) untersuchen. Die Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen gelangten Ã¼bereinstimmend zu dem Ergebnis, dem KlÃ¤ger seien mit EinschrÃ¤nkungen leichte TÃ¤tigkeiten wieder vollschichtig zumutbar. Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 05.02.1998 die WeitergewÃ¤hrung von Rentenleistungen ab. Dieser Bescheid wurde Gegenstand des beim Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) unter dem Az S 4 Ar 259/97 gefÃ¼hrten Klageverfahrens. Die gegen die Widerspruchsbescheide vom 30.01. und 24.04.1997 (letzterer die Entziehung der Zeitrente zum 30.04.1997 betreffend) erhobenen Klagen hat das SG mit Beschluss vom 18.08.1998 verbunden. Zuvor hatte das SG im Termin vom 27.08.1997 den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers (Bruder) angehÃ¶rt. Weiter hat es die Schwerbehindertenakte des AVF WÃ¼rzburg und Befundberichte des Internisten Dr.C. , des Allgemeinmediziners Dr.L. und der OrthopÃ¤din Dr.D. sowie die Unterlagen des Ã□rztl. Dienstes beim Arbeitsamt WÃ¼rzburg zum Verfahren beigezogen. Zur Frage der LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers hat das SG den Neurologen und Psychiater Dr.O. (Gutachten vom 26.04.1999) und den Sozialmediziner Dr.H. (Gutachten vom 11.06.1999) gehÃ¶rt. Dr.O. hat darauf hingewiesen, dass sich eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit allein aus den kardiologischen Befunden ergebe. Dr.H. ist zu der Beurteilung gelangt, der KlÃ¤ger sei zwar nicht mehr als Kraftfahrer einsetzbar; auch kÃ¶nne er mittelschwere TÃ¤tigkeiten generell nur noch im Umfang von (bis zu) 2 Stunden tÃ¤glich ausfÃ¼hren. Leichte Arbeiten seien ihm aber noch ganztags zumutbar, wenn gewÃ¤hrleistet sei, dass er vorwiegend im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen und in geschlossenen RÃ¤umen arbeiten kÃ¶nne. Vermieden werden sollten TÃ¤tigkeiten mit besonderer nervlicher Belastung (wie zB Wechselschicht, Nachtschicht und Akkordarbeit), TÃ¤tigkeiten mit tiefem BÃ¼cken, Ã¼berwiegendem Stehen und Gehen, hÃ¤ufigem Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 15 kg sowie Arbeiten in Zwangshaltungen, hÃ¤ufiges Steigen und Ã□berkopfarbeit. UngÃ¼nstig sei auch die Einwirkung von Hitze, starken Temperaturschwankungen, KÃ¤lte und NÃ¤sse.

Dieser Leistungsbeurteilung hat sich das SG angeschlossen und die Klage mit Urteil vom 28.09.1999 abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe sich vom Beruf des Kfz-Mechanikers gelÃ¶st. Die TÃ¤tigkeit eines Kraftfahrers gehÃ¶re lediglich zur Gruppe der angelernten Arbeiter â□□ oberer Bereich. Er mÃ¼sse sich demnach auf alle angelernten und ungelernten TÃ¤tigkeiten verweisen lassen, ohne dass konkrete VerweisungstÃ¤tigkeiten benannt werden mÃ¼ssten. UnabhÃ¤ngig davon sei der KlÃ¤ger auf die TÃ¤tigkeit eines Tankstellenkassierers verweisbar. Diese entspreche einer AnlerntÃ¤tigkeit und sei ihm aus Ã¤rztlicher Sicht zumutbar.

Im Berufungsverfahren hat der Senat Befundberichte des Internisten Dr.C. (letzte Behandlung am 06.10.1998), des Allgemeinmediziners Dr.L. (keine Behandlung mehr seit Oktober 1998) und der OrthopÃ¤din Dr.D. (Behandlung nur vom 10.11. bis 06.12.1999) beigezogen. Zur Frage der beim KlÃ¤ger bestehenden Erwerbsminderung hat der Internist und Arbeitsmediziner Dr.K. das Gutachten vom 21.11.2000 erstattet und folgende Diagnosen gestellt: 1. Zustand nach operativer Entfernung eines Myxoms aus dem linken Herzvorhof mit Verschluss des Defektes im Septum durch Patch im Mai 1993, Absolute Arrhythmie bei Vorhofflimmern, Bluthochdruck. 2. WirbelsÃ¤ulensyndrom ohne anhaltend hÃ¶hergradige FunktionseinschrÃ¤nkungen sowie ohne dauerhafte Wurzelreizerscheinungen, Osteoporose. 3. Beginnender HÃ¼ftgelenksverschleiÃ, Gonalgie links.

KÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne der KlÃ¤ger bei Beachtung zusÃ¤tzlicher (im Einzelnen bezeichneter) EinsatzbeschrÃ¤nkungen seit Januar 1997 wieder ganztags und regelmÃ¤Ãig verrichten.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 28.09.1999 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 05.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.1997 sowie des Bescheides vom 05.02.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.04.1997 zu verurteilen, ihm Ã¼ber den 30.04.1997 hinaus Rente wegen EU, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die Streitakten erster und zweiter Instanz sowie die Unterlagen der Beklagten und die frÃ¼heren Klageakten des SG WÃ¼rzburg verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich in der Sache als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat vielmehr zu Recht festgestellt, dass dem KlÃ¤ger Ã¼ber den 30.04.1997 hinaus Leistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zustehen. Denn der KlÃ¤ger war und ist weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig iS des Gesetzes.

Versicherte haben gemÃ¤Ã Â§Â§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit (BU, EU), wenn sie ua berufsunfÃ¤hig sind. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung

der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

BerufsunfÃ¤hig ist demnach, wer weder seine bisherige TÃ¤tigkeit noch eine ihm sozial zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kann. Bisheriger Beruf ist in der Regel die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei einer nur kurzfristigen (wegen Eintritt des Leistungsfalls beendeten) AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (stRspr des BSG, vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 49 mwN). Die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die BerufstÃ¤tigkeiten in (Qualifikations)-Gruppen unterteilt, die â von oben nach unten â durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten Arbeiters und des ungelernten Arbeiters charakterisiert werden (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 39 mwN). Der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters ist zuzuordnen, wer einen anerkannten Ausbildungsberuf mit regelmÃ¤Ãig mehr als zweijÃ¤hriger Ausbildungszeit erlernt und bisher ausgeÃ¼bt hat oder dessen tarifvertragliche Einordnung in eine Lohn- bzw Gehaltsgruppe den Schluss zulÃ¤sst, dass diese TÃ¤tigkeit als FacharbeitertÃ¤tigkeit zu qualifizieren ist (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 38). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter zerfÃ¤llt nach der Rechtsprechung des BSG in einen oberen und einen unteren Bereich. Dem unteren Bereich der Stufe mit dem Leitberuf des Angelernten sind alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten zuzuordnen, dem oberen Bereich dementsprechend die TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf bis zu 24 Monaten. Die Einordnung in eine bestimmte Gruppe des Mehrstufenschemas erfolgt aber nicht ausschlieÃlich nach Vorliegen und Dauer einer fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend ist vielmehr die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn 27, 33). GrundsÃ¤tzlich darf ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf TÃ¤tigkeiten der nÃ¤chstniedrigeren Gruppe des Mehrstufenschemas verwiesen werden.

Bei Anlegung dieser MaÃstÃ¤be ergibt sich vorliegend Folgendes: Der KlÃ¤ger hat zunÃ¤chst den Facharbeiterberuf eines Kfz-Mechanikers erlernt und diesen spÃ¤ter auch ausgeÃ¼bt. Nach den Ermittlungen des Senats stellt diese TÃ¤tigkeit aber nicht den bisherigen Beruf des KlÃ¤gers iS des Â§ 43 SGB VI dar. In WÃ¼rdigung aller maÃgeblichen Gesichtspunkte ist der Senat vielmehr zu der Ãberzeugung gelangt, dass der KlÃ¤ger zuletzt vor seiner Erkrankung im Jahre 1993 nicht Ã¼berwiegend als Kfz-Mechaniker tÃ¤tig war, dass die MechanikertÃ¤tigkeit im Vergleich zu anderen vom ihm ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten nur in geringfÃ¼gigem Umfang, keinesfalls aber in einem VerhÃ¤ltnis von wenigstens 1: 1 ausgeÃ¼bt wurde. Die Angaben des KlÃ¤gers selbst, seines BevollmÃ¤chtigten und seines Arbeitgebers, im Klage- und Berufungsverfahren, wonach die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers im Betrieb seines Bruders Ã¼berwiegend dem berufstypischen Einsatz eines Kfz-Mechanikers entsprochen habe, erscheinen dem Senat nicht

glaubwÃ¼rdig. Dem widersprechen insbesondere die frÃ¼heren Angaben des KlÃ¤gers, der noch im Jahre 1995 anlÃ¤sslich seiner statonÃ¤ren (Reha)-Behandlung in der HÃ¶henklinik BischofsgrÃ¼n zu seinem beruflichen Werdegang ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt hat, er habe zwar den Beruf eines Kraftfahrzeugmechanikers erlernt und die GesellenprÃ¼fung abgelegt, sei aber zuletzt als Kraftfahrer im Nahverkehr tÃ¤tig gewesen. Dass er als Kraftfahrer tÃ¤tig sei, hat der KlÃ¤ger auÃerdem schon 1987 (Anamneseerhebung im Parksanatorium St.Georg, Bad Soden-SalmÃ¼nster), gegenÃ¼ber den ÃrzTen der Frankenklinik Bad Kissingen im Jahre 1993 (Anschlussheilbehandlung), im Kurgutachten vom 08.08.1994 ("tÃ¤tig von 1975 bis jetzt als Kraftfahrer bzw Fahrer eines Tankfahrzeuges") angegeben. Diese SelbsteinschÃ¤tzung ergibt sich auch aus dem Schriftsatz seines damaligen BevollmÃ¤chtigten vom 27.08.1997, gerichtet an das SG WÃ¼rzburg (S 4 RJ 483/97).

Als bisheriger (fÃ¼r die Eingruppierung in das Mehrstufenschema maÃgeblichen) Ausgangs- oder Hauptberuf des KlÃ¤gers ist daher der Beruf eines Kraftfahrers anzusehen. Zu Recht hat daher das SG entschieden, dass sich der KlÃ¤ger von seinem erlernten Facharbeiterberuf gelÃ¶st hat, weil er bis zur Erkrankung im Jahre 1993 zuletzt und ganz Ã¼berwiegend, wenn nicht sogar ausschlieÃlich als Kraftfahrer und gerade nicht als Kfz-Mechaniker gearbeitet hat. Der KlÃ¤ger war zur Ãberzeugung des Senats Ã¼berwiegend als Lkw-Fahrer (ohne Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer) tÃ¤tig. Berufskraftfahrer, die eine entsprechende FachprÃ¼fung nicht abgelegt haben, sind grundsÃ¤tzlich als angelernte Arbeitnehmer (je nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles des oberen oder sogar nur des unteren Bereichs) iS des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas einzugruppieren und nicht als Facharbeiter einzustufen (Kasseler Kommentar â Niesel Â§ 43 Rdnr 57a). Von diesem Grundsatz darf im Fall des KlÃ¤gers nicht abgewichen werden. Eine Ausnahme kÃ¤me allenfalls dann in Betracht, wenn sich aus dem einschlÃ¤gigen Tarifvertrag eine Gleichstellung der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Kraftfahrer mit der eines "originÃ¤ren" Facharbeiters (mit Ã¼ber zweijÃ¤hriger Ausbildung) ergeben wÃ¼rde (Urteil BSG vom 01.02.2000 â B 8 KN 5/98 -). Diese MÃ¶glichkeit scheidet von vorneherein aus, weil der KlÃ¤ger im Betrieb seines Bruders nicht tariflich entlohnt wurde. Auch die Art der BeschÃ¤ftigung als Fahrer eines mittleren bis kleineren MineralÃ¶llieferfahrzeugs rechtfertigt unter keinem Gesichtspunkt die tarifliche Gleichstellung mit einem ausgebildeten Handwerker.

Die Einstufung des KlÃ¤gers in die Gruppe der Angelernten (Arbeitnehmer mit einem "sonstigen Ausbildungsberuf") scheitert auch nicht daran, dass der KlÃ¤ger neben der FahrertÃ¤tigkeit die Fahrzeuge seines Arbeitgebers gewartet und gepflegt hat. In diesem Zusammenhang ist zunÃ¤chst darauf hinzuweisen, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Ãlauslieferungsbetrieb des Zeugen Gerhard Franz regelmÃ¤Ãig nur ein Tanklaster zum Einsatz kam und nur in Ausnahmesituationen zwei. Zum anderen lassen selbst umfangreiche technische Kenntnisse der Fahrzeuge oder die BefÃ¤higung von Versicherten zu laufenden Wartungs- und ReparaturmaÃnahmen â auch unterwegs â die Annahme und Bewertung der eigentlichen KraftfahrertÃ¤tigkeit als BerufsausÃ¼bung auf dem qualitativen Niveau eines Facharbeiters nicht zu. Solche Kenntnisse und

FÃ¤higkeiten sind vielmehr, ebenso wie Kenntnisse des internationalen Verkehrsrechts und des Rechts fÃ¼r Gefahrguttransporte, keine "besonderen" Anforderungen der TÃ¤tigkeit eines Berufskraftfahrers, weil sie jeder BerufskraftfahrertÃ¤tigkeit immanent sind (Urteil des BSG vom 20.04.1993 â 5 RJ 66/92 -).

Nach alledem ist der KlÃ¤ger gÃ¼nstigstenfalls dem oberen Bereich der Berufsgruppe von "angelernten" Arbeitern zuzuordnen. Als solcher kann er zumutbar auf alle einfachen AnlerntÃ¤tigkeiten sowie TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, soweit es sich dabei nicht um ungelernte TÃ¤tigkeiten mit nur ganz geringem qualitativen Wert handelt. Das bedeutet: die zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeiten mÃ¼ssen sich durch bestimmte QualitÃ¤tsmerkmale wie das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn 55 und 45).

Nach dem Gesamtergebnis der medizinichen SachaufklÃ¤rung im Verfahren 1. und 2. Instanz ist dem KlÃ¤ger mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen die TÃ¤tigkeit eines Telefonisten oder einfachen TagespfÃ¶rtners ohne GefÃ¤hrdung seiner Restgesundheit mÃ¶glich. Dies ergibt sich aus den AusfÃ¼hrungen der vom SG und vom Senat gehÃ¶rten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr.O. , Dr.H. und Dr.K. , die Ã¼bereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt sind, dass der KlÃ¤ger unter Einbeziehung aller bei ihm bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen in der Lage ist, diese TÃ¤tigkeiten auszuÃ¼ben. Die genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten sind dem KlÃ¤ger auch sozial zumutbar, da sie ohne EinschrÃ¤nkung den vorbezeichneten Kriterien des BSG fÃ¼r die Verweisbarkeit angelernter Arbeiter entsprechen. Das gilt in besonderem MaÃe auch fÃ¼r die vom SG in das Verfahren eingefÃ¼hrte TÃ¤tigkeit eines Tankstellenkassiers, die der KlÃ¤ger aufgrund seiner einschlÃ¤gigen Vorkenntnisse ohne lÃ¤ngere Einarbeitungs- oder Einweisungszeit ausfÃ¼hren kann. Damit ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig iS des Gesetzes.

Daraus folgt zugleich, dass dem KlÃ¤ger auch ein Anspruch auf Rente wegen EU, der an noch weitergehende Voraussetzungen geknÃ¼pft ist, nicht zusteht. Die Berufung des KlÃ¤gers musste daher unter Einbeziehung des im Berufungsantrag nicht ausdrÃ¼cklich genannten Bescheides vom 05.02.1998, der gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs 1 SGG Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens geworden ist, zurÃ¼ckgewiesen werden.

Aufgrund seines vollschichtigen EinsatzvermÃ¶gens erfÃ¼llt der KlÃ¤ger auch nicht die Voraussetzungen des durch Art 1 Nr 19 des Rentenreformgesetzes 1999 neu gefassten und durch Art 1 Nr 10 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 â BGBl I 1827 â geÃ¤nderten, am 01.01.2001 in Kraft getretenen Â§ 43 SGB VI. Nach dessen Abs 1 hat bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wer (neben weiteren Leistungsvoraussetzungen) wegen Krankheit oder Behinderung auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Eine quantitative EinschrÃ¤nkung der betriebsÃ¼blichen Arbeitszeit von

tÃ¤glich acht Stunden liegt jedoch â wie bereits ausgefÃ¼hrt wurde â beim KlÃ¤ger nicht vor. Auch bezÃ¼glich der mit Bescheiden vom 06.02. und 24.04.1997 (im Ergebnis) ab 01.05.1997 ausgesprochenen Entziehung der (ursprÃ¼nglich bis 30.06.1997 bewilligten) Rentenleistungen ist das angefochtene Urteil ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Senat schlieÃt sich gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 2 SGG vollinhaltlich den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts an und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024